

**Verordnung  
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen in Bad Orb  
(Bad Orber Taxi-Tarif)**

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der 10. Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) hat der Magistrat der Stadt Bad Orb in seiner Sitzung vom 21. Januar 2014 folgende Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Bad Orb beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Bad Orb (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gemarkungsgebiet der Stadt Bad Orb.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. (§ 37 Abs. 3 BOKraft ist zu beachten)

**§ 2  
Beförderungsentgelte**

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Der Grundpreis beträgt   |           |
| täglich von 6:00 bis 22:00 Uhr (= Tagtarif)  | 3,00 Euro |
| täglich von 22:00 bis 6:00 Uhr (= Nachttarif)  | 4,50 Euro |
| (2) Fahrpreis pro Kilometer  |           |
| 1. für die ersten 500 m (entspricht 3,60 Euro/km)<br>(Der Fahrpreisanzeiger schaltet nach 27,72 m<br>um 0,10 Euro weiter.) | 1,80 Euro |
| 2. ab 501 m<br>(Der Fahrpreisanzeiger schaltet nach 58,82 m<br>um 0,10 Euro weiter.)                                       | 1,70 Euro |

Das entspricht einem Kilometerpreis für den ersten Kilometer von 2,65 Euro.  
Der Kilometerpreis ist Tag und Nacht gleich.

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (3) | Wartezeit pro Stunde<br>(einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten; Fortschaltung<br>alle 12,00 sec. bei einem Fortschaltpreis von 0,10 Euro.<br>Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.) | 30,00 Euro |
| (4) | Anfahrt   | frei       |

### § 3 Zuschläge

- |     |                                     |                   |
|-----|-------------------------------------|-------------------|
| (1) | Kleingepäck bis 5 Kg                | frei              |
| (2) | je Gepäckstück                      | 0,50 Euro         |
| (3) | je lebendes Kleintier<br>Blindhunde | 0,50 Euro<br>frei |
| (4) | Großraumtaxi                        | 2,50 Euro         |
| (5) | Kreditkartenzahlung                 | 1,00 Euro         |

### § 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrer hat den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein. Er hat das Gepäck sorgfältig ein- und auszuladen.
- (2) Der Fahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt hinzuweisen ( § 21 a StVO)
- (3) Hunde und sonstige Kleintiere dürfen mit befördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Blindhunde sind immer und stets ohne Zuschlag zu befördern.
- (4) Kinderwagen, Rollatoren und Krankenfahrstühle sind, soweit technisch möglich, mitzubefördern.
- (5) Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist auch im Stadtgebiet der Grund- und der Kilometerpreis zu vergüten.
- (6) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die Beförderungsentgelte § 2 und Zuschläge § 3 entsprechend.
- (7) Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (8) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

- (9) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (10) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Eintreffen am Bestellort betätigt werden.
- (11) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf die Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen. (§ 37 Abs. 2 BOKraft)
- (12) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. (§ 38 BOKraft)
- (13) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (14) Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:  
Name und Anschrift des Unternehmers, Ordnungsnummer des Taxis, Höhe des Beförderungsentgeltes, Datum, Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.  
Auf Wunsch des Fahrgastes können weitere Details in der Bescheinigung aufgeführt werden.
- (15) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der Bescheinigung müssen unverzüglich vorgebracht werden.
- (16) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrer entgegen
  1. § 2 Abs. 4 ein Entgelt für die Anfahrt erhebt
  2. § 4 Abs. 1 den Fahrgästen nicht beim Ein- und Aussteigen hilft
  3. § 4 Abs. 4 die Beförderung von Kinderwagen, Rollatoren, Krankenfahrstühlen ablehnt.
  4. § 4 Abs. 9 im Pflichtfahrgebiet Fahrten ohne Fahrpreisanzeiger ausführt
  5. § 4 Abs. 10 den Fahrpreisanzeiger falsch bedient
  6. § 4 Abs. 13 von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweicht
  7. § 4 Abs. 14 keine oder nur eine unvollständige Quittung erteilt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**


Diese Neufassung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Bad Orb vom 09.10.1993, zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag vom 01.11.2008, wird aufgehoben.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Orb, den 22. Januar 2014

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

  
Helga Uhl  
Bürgermeisterin

